

SWISS PRIME SITE



Verhaltens- kodex für Lieferanten

— WWW.SPS.SWISS

Verhaltenskodex für Lieferanten

1	Zweck und Geltungsbereich	2
2	Anforderungen an Lieferanten	2
3	Ökologische Richtlinien	2
4	Soziale Richtlinien	3
5	Inkraftsetzung	4

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Swiss Prime Site-Gruppe bekennt sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der Swiss Prime Site-Gruppe. Die Swiss Prime Site verfolgt über ihre Gruppengesellschaften das Ziel, eine verantwortungsbewusste und kundenorientierte Beschaffungspolitik zu verfolgen. Diese soll dazu beitragen, gemeinsam mit partnerschaftlich verbundenen Unternehmen, unseren Lieferanten und deren Lieferanten finanzielle, ökologische und soziale Verantwortung zu übernehmen. Um unseren Mietern Räumlichkeiten und unseren Kunden Dienstleistungen anbieten zu können, die in jeder Phase verantwortungsbewusst produziert werden, wurde dieser Kodex in Ergänzung zum Swiss Prime Site Verhaltenskodex verabschiedet. Er basiert auf den Prinzipien des United Nations Global Compact für Wirtschaft und Menschenrechte und auf der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (International Labour Organization, ILO).

Dieser Kodex ist von allen Lieferanten der Swiss Prime Site-Gruppe und sämtlichen ihren Gruppengesellschaften und derer direkt oder indirekt gehaltenen bzw. kontrollierten Tochtergesellschaften (nachfolgend «SPS-Gesellschaften») einzuhalten. Sie sind angehalten, proaktive, systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung auch durch Subunternehmer, die direkt oder indirekt in ihrem Auftrag für die Swiss Prime Site-Gruppe eine Dienstleistung erbringen, sicherzustellen.

2 Anforderungen an Lieferanten

2.1 Gesetze und Vorschriften

Wir erwarten von allen unseren Lieferanten, dass sie die geltenden Gesetze, Richtlinien, Vorschriften und Normen sowie alle für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Kollektivvereinbarungen in vollem Umfang einhalten und die international anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Standards (ESG-Standards) befolgen. Wir erwarten auch, dass unsere Lieferanten sich nach besten Kräften bemühen, diese Standards bei deren Lieferanten und Zulieferern umzusetzen. Überdies erwarten wir, dass unsere Lieferanten alle für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen besitzen.

2.2 Geschäftsethik

Wir erwarten von allen unseren Lieferanten, dass sie in Übereinstimmung mit guten Geschäftspraktiken den freien Wettbewerb fördern und hohe ethische Standards aufrechterhalten. Keine Form von Korruption, Bestechung, Geldwäsche oder unbefugter Wettbewerbsbeschränkung ist zulässig.

2.3 Informationsverwaltung

Wir erwarten von allen unseren Lieferanten, dass sie spezifische oder vertrauliche Informationen über unsere Geschäftsaktivitäten oder die unserer Kunden nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und nicht ohne unsere Einwilligung an Dritte weitergeben.

3 Ökologische Richtlinien

Swiss Prime Site und ihre Gruppengesellschaften arbeiten aktiv daran, die direkten und indirekten Umweltauswirkungen des Unternehmens kontinuierlich zu reduzieren, und die Lieferanten sind verpflichtet, im Einklang mit unserer Umweltpolitik (Environmental Policy) zu arbeiten. Der Lieferant hat Kenntnis und Kontrolle über seine jeweiligen Umweltauswirkungen und bemüht sich kontinuierlich um Umweltverbesserungen in seinen Geschäftsaktivitäten. Der Lieferant wendet bei der Auswahl und Dokumentation von Produkten das Vorsorgeprinzip an und verfügt über ein System, das sicherstellt, dass Abfälle ordnungsgemäss entsorgt werden, um die Wiederverwendung und das Recycling zu fördern.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verursachten Emissionen in Luft, Boden und Wasser reduziert und Effizienzsteigerungen hinsichtlich Energie- und Ressourcenverbrauch erzielt werden. Für den Einkauf von Baumaterialien bei Neu- und Umbauprojekten werden zusätzliche und objektspezifische Vorgaben (Ausschlusslisten) in den entsprechenden Vertragswerken verankert.

4 Soziale Richtlinien

4.1 Menschenrechte

Der Lieferant unterstützt und respektiert die international deklarierten Menschenrechte und behandelt seine Mitarbeiter und Subunternehmer fair und in einer Weise, die den gleichen Wert aller Menschen respektiert.

4.2 Diskriminierung und Unterdrückung

Der Lieferant stellt sicher, dass es bei der Einstellung, Lohnfestsetzung, Ausbildung, Beförderung oder Kündigung von Mitarbeitenden zu keiner Diskriminierung kommt und jegliche Art von Belästigung, Mobbing, Einschüchterung, Unterdrückung oder anderer erniedrigender Behandlung ausgeschlossen werden kann.

4.3 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Beschäftigten auf gewerkschaftliche Organisation und ihre Möglichkeit, Tarifverhandlungen ohne das Risiko von Bestrafung, Einschüchterung oder Belästigung zu führen.

4.4 Beschäftigungsbedingungen

Der Lieferant stellt sicher, dass

- alle Mitarbeitenden über schriftliche Arbeitsverträge (in der jeweiligen Landes- oder lokal verwendeten Unternehmenssprache) verfügen;
- alle Mitarbeitenden Anspruch auf gesetzlichen Urlaub einschliesslich Krankheitsurlaub haben;
- alle Mitarbeitenden Anspruch auf wöchentliche Ruhezeiten in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung haben;
- keine Abzüge vom Lohn als Disziplarmassnahme vorgenommen werden;
- die Lohnzahlungen regelmässig und pünktlich, direkt an die Beschäftigten und in voller Höhe erfolgen;
- keine Form der Lohndiskriminierung erfolgt.

4.5 Zwangsarbeit

Der Lieferant stellt sicher, dass keine Form von Zwangsarbeit oder Arbeit, die mit irgendeiner Art von Bedrohung oder Bestrafung verbunden ist, erfolgt und anerkennt uneingeschränkt, dass kein Arbeitnehmer gezwungen werden darf, Wertgegenstände oder Ausweispapiere bei seinem Arbeitgeber zu hinterlegen (vgl. ILO-Konvention Nr. 29: Zwangsarbeit; ILO-Konvention Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit).

4.6 Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nicht erlaubt. Sollte es in dem Land, in dem die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, keine nationale Gesetzgebung gegen Kinderarbeit geben, darf niemand unter 15 Jahren beschäftigt werden (vgl. ILO-Konvention Nr. 138: Mindestalter für Beschäftigung).

4.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden über eine sichere Arbeitsumgebung verfügen und er unternimmt systematische und präventive Anstrengungen (u.a. Schulungen), um die Gesundheit am Arbeitsplatz zu fördern.

Unfälle und Arbeitsunfälle sollen verhindert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unfälle oder Zwischenfälle, die sich während der Arbeit im Auftrag von Swiss Prime Site oder einer ihrer Gruppengesellschaften ereignen, unverzüglich zu melden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass während der Arbeitszeit kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden und alle Personen,

unabhängig von ihrer Beschäftigungsform oder Vertragsart, den lokalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend unfallversichert sind.

4.8 Überwachung und Einhaltung

Swiss Prime Site führt Trainings von Mitarbeitenden und Lieferanten durch, um diese hinsichtlich ESG-Standards zu sensibilisieren und mehr Transparenz zur Wirksamkeit unserer Beschaffungspolitik zu erlangen. Hierfür ist Swiss Prime Site oder eine von ihr beauftragte Drittpartei berechtigt, bei ihren Lieferanten Stichproben durchzuführen, um beurteilen zu können, ob und wie der Supplier Code of Conduct eingehalten wird. Ausserdem informiert Swiss Prime Site alle von künftigen Anpassungen des Kodex betroffenen Lieferanten proaktiv und frühzeitig.

Swiss Prime Site ist bestrebt, ihre Lieferanten im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Nachhaltigkeitsperformance zu verbessern. Wenn Swiss Prime Site Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Kodex feststellt, sucht das Unternehmen das Gespräch mit dem fehlbaren Lieferanten und legt im gegenseitigen Einvernehmen Verbesserungsmaßnahmen mit einer klaren Umsetzungsfrist fest. Werden diese nicht wie vereinbart umgesetzt, kann Swiss Prime Site die Geschäftsbeziehung beenden. Bei schweren Verstössen gegen diesen Kodex behält sich Swiss Prime Site das Recht vor, die Geschäftsbeziehung unmittelbar zu beenden.

Im Falle von Verstössen gegen diesen Kodex steht es auch den Lieferanten und ihren Mitarbeitenden frei, Meldung an eine unabhängige Stelle zu erstatten. Die Kontaktaufnahme zur Integrity Plattform der Swiss Prime Site kann anonym erfolgen.

5 Inkraftsetzung

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der Swiss Prime Site-Gruppe (Supplier Code of Conduct) tritt am 12. Februar 2021 in Kraft.